

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU, des BSW* und der SPD
- Drucksache 8/2777 -

**Straftaten durch K.O.-Tropfen entschlossen entgegen-
treten – Prävention stärken und eine statistische Erfas-
sung einführen**

Berichterstattung:

Frau Abgeordnete Heber

Beratungsverlauf:

Der Antrag wurde durch Beschluss des Landtags in seiner 37. Sitzung am 6. Februar 2026 an den Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie – federführend – und an den Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung überwiesen.

Der federführende Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat den Antrag in seiner 13. Sitzung am 19. März 2026, in seiner 14. Sitzung am 25. März 2026, in seiner 16. Sitzung am 18. Juni 2026, in seiner 18. Sitzung am 3. September 2026 und in seiner 19. Sitzung am 23. September 2026 beraten sowie ein schriftliches Anhörungsverfahren durchgeführt. Der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie hat empfohlen, den Antrag mit Änderungen anzunehmen (vergleiche Vorlage 8/2140).

Der mitberatende Ausschuss für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung hat den Antrag in seiner 22. Sitzung am 24. September 2026 beraten und empfiehlt ebenfalls, den Antrag mit den vom federführenden Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Familie empfohlenen Änderungen anzunehmen (vergleiche Vorlage 8/2156).

Beschlussempfehlung:

Der Antrag wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Der Titel des Antrags erhält folgende Fassung:

„Straftaten unter Missbrauch durch K.O.-Mittel (K.O.-Tropfen) entschlossen entgegentreten – Prävention stärken und eine statistische Erfassung einführen“

2. Nummer I erhält folgende Fassung:

„I. Der Landtag stellt fest, dass

1. die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung über Risiken im Zusammenhang mit missbräuchlicher Verabreichung von K.O.-Mitteln (umgangssprachlich unter K.O.-Tropfen bekannt) sowie über bestehende Schutz- und Unterstützungsangebote einen wichtigen Beitrag zum Opferschutz und zur Gewaltprävention leisten;
2. K.O.-Mittel über 100 unterschiedliche Substanzen aus den Bereichen psychoaktiver Drogen, pharmazeutischer Produkte, Arznei- und Betäubungsmittel und Industriechemikalien umfasst, welche zur Herbeiführung einer Widerstands- oder Hilflosigkeit – überwiegend von jungen Frauen – missbraucht werden können;
3. der Missbrauch von K.O.-Mitteln zur Herbeiführung einer hilflosen Lage, Enthemmung oder verminderter Angst sowohl in öffentlichen Räumen als auch im privaten und sozialen Nahraum als ein häufig unterschätzter Tatort erfolgt; für Betroffene – insbesondere von Sexualdelikten – können die physischen und psychischen Folgen schwerwiegend sein und häufig über einen langen Zeitraum hinweg Belastungen darstellen;
4. die tatsächliche Dimension drogenassoziierter (sexualisierter) Gewalt systematisch untererfasst bleibt, da toxikologische Befunde oft fehlen, Anzeigen ausbleiben und vorhandenen Statistiken keine einheitlichen Definitionen oder Qualitätskriterien zugrunde liegen, wodurch eine evidenzbasierte Präventions- und Interventionsplanung erschwert wird;
5. bei Verdacht auf Verwendung von K.O.-Mitteln die toxikologische Spurensicherung hochgradig zeitkritisch ist und deshalb eine möglichst frühzeitige Probenentnahme sowie gesicherte Prozessketten (Dokumentation, Kühlung, Transport) erforderlich sind; für einzelne Substanzen sind die analytischen Nachweisfenster sehr kurz (zum Beispiel für Gamma-Hydroxybuttersäure [GHB] im Blut nur wenige Stunden, im Urin in der Regel nur bis 12 Stunden); zugleich ist eine zeitnahe Sicherung von Blut- und Urinproben auch darum erforderlich; die kurze Nachweisbarkeit sowie die teilweise Symptomverwechslung mit einer Alkoholisierung erschweren oftmals sowohl die strafrechtliche Aufklärung dieser Fälle als auch die persönliche Aufarbeitung durch die Betroffenen;
6. die missbräuchliche Verabreichung von K.O.-Mitteln die Betroffenen in eine hilflose Lage versetzt, die unabhängig einer nachfolgenden Straftat bereits tiefgreifende negative Auswirkungen auf das Opfer haben kann;
7. vor allem Betroffene von Sexualdelikten infolge des Einsatzes von K.O.-Mitteln langfristige psychische Belastungen entwickeln können;

8. ein niederschwelliger, respektvoller, traumasensibler, diskriminierungsfreier und opferorientierter Umgang mit Betroffenen sowie eine gut zugängliche Information über K.O.-Mittel wesentliche Bestandteile einer wirksamen Präventions- und Unterstützungsarbeit sind;
9. auf das Verhalten des einzelnen Individuums abzielende Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel Teststreifen, eine trügerische Sicherheit vermitteln können, da sie nur einen sehr begrenzten Teil des Spektrums an K.O.-Mitteln erfassen und zahlreiche Substanzen unberücksichtigt bleiben und darüber hinaus auch falsch-negative Ergebnisse liefern können, weshalb sie keine wirksame Präventionsstrategie ersetzen können;
10. Präventionsarbeit nicht dazu dient, Betroffenen Verantwortung für ihre eigene Sicherheit zu übertragen; Ziel ist vielmehr die Verhinderung von Straftaten, die Sensibilisierung zum Selbstschutz und des sozialen Umfelds sowie die frühzeitige Erkennung typischer Täterstrategien;
11. die seit dem Jahr 2024 bestehende vertrauliche Spurensicherung einen unverzichtbaren Bestandteil des Opferschutzes darstellt und diese zu fördern ist;
12. insbesondere der durch den Deutschen Bundestag beschlossene Gesetzentwurf zum Verbot der bisher freiverkäuflichen Stoffe Gamma-Butyrolacton (GBL) und 1,4-Butandiol (BDO), die zum Begehen der Gewaltdelikte maßgeblich Verwendung finden, einen wichtigen Baustein zur Erschwerung des missbräuchlichen Zugangs darstellt;
13. andere Länder (zum Beispiel Nordrhein-Westfalen) sowie Staaten wie Großbritannien und Australien mit standardisierten Handlungsempfehlungen, Awareness-Konzepten, Versorgungspfaden und toxikologischen Standards arbeiten, die als Vorbild für Thüringen dienen können;
14. Betroffene häufig keine Möglichkeit haben, den heimlichen Einsatz von K.O.-Mitteln rechtzeitig zu erkennen oder sich gegen den anschließenden Übergriff zu wehren; insbesondere bei Sexualdelikten begründet dies eine besonders schwerwiegende Form der Gewalt, von der überwiegend Frauen betroffen sind; der besondere Unrechtsgehalt dieser Taten sollte sich auch im Strafrecht angemessen widerspiegeln; ein wirksamer Schutz vor geschlechtsspezifischer und sexualisierter Gewalt erfordert daher eine konsequente strafrechtliche Ahndung.“

3. Nummer II erhält folgende Fassung:

- „II. Der Landtag bittet die Landesregierung, die Prävention und Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf K.O.-Mittel zu stärken und dazu insbesondere
1. Maßnahmen, wie in dem von der Istanbul-Konvention abgeleiteten Thüringer Landesaktionsplan (Drucksache 7/10349), unter anderem den Aufbau von Hilfestrukturen zur Beratung und Unterstützung bei sexualisierter Gewalt und eine Bedarfsanalyse für Gewaltschutzambulanzen, umzusetzen;
 2. Sensibilisierungsmaßnahmen zu unterstützen und fortzusetzen, wie beispielsweise die erfolgreich durch das Jugendamt im Landkreis Gotha seit Februar 2025 durchgeführte Sensibilisierungskampagne, das Safer-Nightlife-Angebot „Drogerie“ des Präventionszentrums der SiT gGmbH und im Kontext des

- zu erarbeitenden Landeskonzepts zur Suchtprävention, unter anderem auch das Thüringer Drug-Checking-Projekt zur Schadensminimierungs- und Präventionsarbeit und somit freiwillige Leitlinien für die Veranstaltungswirtschaft zu ermöglichen; Handlungsempfehlungen aus dem Land Nordrhein-Westfalen sowie die standardisierten Clinical Pathways in den Staaten Großbritannien und Australien könnten hierbei für die Landespolizei, Kliniken und Opferhilfe gut geeignet erscheinen;
3. die Einführung niedrigschwelliger Angebote modularer Schulungen zur Unterstützung eines standardisierten Vorgehens bei Verdachtsfällen, insbesondere für Multiplikatoren und potenzielle Erstkontakte (zum Beispiel zu den Bereichen Sensibilisierung, Intervention, traumaorientierte Erstansprache), zu unterstützen;
 4. zu prüfen, ob und in welcher Form mehrsprachige und digitale Informationsmaterialien zu Risiken, zu Präventionsmöglichkeiten und zu Hilfs- und Unterstützungsangeboten hinsichtlich der missbräuchlichen Verwendung von K.O.-Mitteln erstellt und relevanten Einrichtungen sowie interessierten Veranstaltern zur Verfügung gestellt werden können;
 5. sicherzustellen, dass im Rahmen der bestehenden Strukturen und des originären Lehrplans von Schülerinnen und Schülern ab der 8. Klassenstufe bestehende Unterrichtsinhalte zu Sucht- und Gewaltprävention um Inhalte einschließlich Hilfs- und Unterstützungsangeboten zu K.O.-Mitteln ergänzt werden; hierbei können Projekttag sowie Informationsveranstaltungen die Aufklärung unterstützen;
 6. die Zusammenarbeit zwischen Kommunen, psychosozialen Beratungsstellen, Veranstaltern und Opferhilfeeinrichtungen zu stärken und bestehende psychosoziale Unterstützungsangebote besser miteinander zu vernetzen und für Betroffene im Rahmen einer Akuthilfe – auch im ländlichen Raum – leichter zugänglich zu machen;
 7. in allen relevanten medizinischen und psychosozialen Versorgungspfaden darauf hinzuwirken, dass Betroffene über ihr Recht auf anonyme Beratung, medizinische Versorgung und kostenlose vertrauliche Spurensicherung ohne vorherige Anzeigendeckung aufgeklärt werden, einschließlich einer standardisierten Beweissicherung, klarer Regeln und Belehrung zu Schweigepflicht, Einwilligung und späterer Entscheidungsfreiheit;
 8. zu prüfen, inwieweit die Vorgehensweise der im Zuge eines Ermittlungsverfahrens durch die Polizei durchgeführten Beweis- und Spurensicherung bei Verdachtsfällen von K.O.-Mitteln an die Standards zur Spurensicherung und -bewahrung der vertraulichen Spurensicherung angepasst ist;
 9. im Bereich der Lehrkräfte, der Polizei, der Notfallrettung und -aufnahme sowie in den Kliniken und Erstkontaktstellen (insbesondere Beratungsstellen, Security und Veranstalter) über bestehende Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote auf eine Sensibilisierung der Mitarbeitenden mit Blick auf K.O.-Mittel, Versorgungspfade und die Möglichkeit der vertraulichen Spurensicherung hinzuwirken.“

4. Nummer III wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„Der Landtag bittet die Landesregierung, in Kooperation mit dem Landeskriminalamt eine ressourcenschonende Möglichkeit zu suchen, wie eine Schlagworterfassung von Straftaten unter begründetem oder angenommenem Einfluss von K.O.-Mitteln innerhalb der polizeilichen Vorgangssysteme möglich ist.“

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Hierbei soll die Angabe jeweils im Stadium der Vorgangsbearbeitung bewertet werden. Dazu sollen möglichst eindeutige Definitionen (Verdacht/Bestätigung) und Mindestmerkmale festgeschrieben werden. Entsprechende Schulungen sollen eine einheitliche Erfassung gewährleisten. Gewonnene Erkenntnisse sollen datenschutzkonform in anonymisierter und aggregierter Form für die Präventions- und Versorgungsplanung zur Verfügung gestellt werden. Mit abgestimmten, klaren Auswertungs- und Aggregationsregeln wird ein belastbares Lagebild für die Versorgungsplanung und Präventionssteuerung ermöglicht.“

5. Nummer IV erhält folgende Fassung:

„IV. Der Landtag unterstützt das Ziel der auf Bundesebene vorliegenden Gesetzentwürfe, den Einsatz von K.O.-Mitteln bei der Begehung von Sexual- und Raubdelikten strafrechtlich angemessen zu erfassen und für entsprechende besonders schwere Fälle eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren vorzusehen.“

Zippel
Vorsitzender

* Hinweis der Landtagsverwaltung:
Die Fraktion des BSW hat sich am 9. September 2026 aufgelöst (vergleiche Drucksache 8/4285)